

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1004617-2025-5
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Verwaltungsverfahrens-
gesetz 1991 geändert wird,
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.578.612

Wien, 26. August 2025

Zu dem mit Schreiben vom 25. Juli 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt
Stellung genommen:

Zu Z 1 (§ 41 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfs):

Die Schaffung einer zentralen Kundmachungsplattform (RIS) wird ausdrücklich begrüßt, es sollte jedoch von Beginn an sichergestellt sein, dass diese Kundmachungsschritte von den Behörden einfach, kostenfrei, unmittelbar und unabhängig erfolgen können, um die intendierten Vereinfachungen und Beschleunigungen der Verfahren erzielen zu können. Zudem wird angeregt, spezielle und teilweise abweichende Kundmachungsregelungen in den Materiengesetzen zeitnah ebenso anzupassen.

Zu Z 4 (§ 44a Abs. 3 erster Satz des Entwurfs):

Die Erfahrung aus den Kundmachungen in Tageszeitungen im Rahmen von IPPC-Verfahren etwa zeigt, dass mit dieser Verlautbarungsform ein erheblicher Aufwand verbunden ist. Die Entwicklung der digitalen Verfahrensabläufe führt sicherlich künftig zu einer verlässlichen Nutzung des RIS als Informationsplattform und zu einer Steigerung der Publizitätswirkung. Die kostenintensive Kundmachung in zwei Tageszeitungen erscheint unter diesem Aspekt nicht mehr erforderlich und auch nicht mehr zeitgemäß. Die zusätzliche Kundmachung in Tageszeitungen sollte daher entweder zur Gänze entfallen oder zumindest auf eine Zeitung reduziert werden.

Zu Z 7 (§ 44b Abs. 3 des Entwurfs):

Es wird in redaktioneller Hinsicht angeregt, im zweiten Satz das Verb in den Plural zu setzen ("[...] sind nicht anzuwenden." statt "[...] ist nicht anzuwenden").

Zu Z 9 (§ 44e Abs. 3 erster Satz des Entwurfs):

Es wird angeregt, den letzten Satz der Erläuterungen entweder entfallen zu lassen oder anders zu formulieren. Wenngleich der Gedankengang nachvollzogen werden kann, dass seitens der Behörde gleichzeitig an der Verhandlungsschrift und dem Bescheidentwurf gearbeitet werden kann, ist dies keinesfalls zwingend. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, welcher Rückschluss sich aus der Annahme einer längeren Bearbeitungszeit für einen konkreten Bescheid (vgl. "[...] die eine deutlich längere Zeit in Anspruch nimmt.") auf die Dauer der Bearbeitungszeit für die Verhandlungsschrift ziehen lassen könnte.

Zu Z 11 (§ 44f des Entwurfs):

Die vorgesehene Direktzahlung wird grundsätzlich begrüßt. Mit der gewählten Formulierung „Barauslagen“ ergibt sich jedoch ein offener Widerspruch zu § 76 AVG, zumal es sich nach der Rechtsprechung (vgl. VwGH 17. Mai 1993, 90/10/0058) bei „Barauslagen“ um der Behörde bereits entstandene und von ihr bezahlte Kosten handelt. Es wäre daher zweckmäßig, statt des Begriffes „Barauslagen“ einen anderen Begriff (z. B. „Kosten“ wie in § 3b Abs. 2 UVP-G 2000) zu verwenden.

Darüber hinaus wird zur Verwaltungsvereinfachung angeregt, diese Vorgehensweise anlässlich der vorliegenden Novelle auch bei normalen Verfahren und nicht nur bei Großverfahren zuzulassen.

Schließlich wird zur Erreichung einer weiteren Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung vorgeschlagen, dass ein bescheidmäßiger Zahlungsauftrag nur dann zu erfolgen hat, wenn die antragstellende Person einer formlosen Zahlungsaufforderung nicht binnen angemessener Frist (beispielsweise zwei Wochen) nachweislich nachgekommen ist. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass die Direktzahlung von den antragstellenden Personen ausdrücklich begrüßt und im Normalfall problemlos und ohne Verzögerung erfüllt wird. Eine Vorschreibung mit Bescheid würde daher in den meisten Fällen gar nicht erforderlich sein. Die angedachte Vorgehensweise mindert den Rechtsschutz nicht und würde zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung beitragen.

Zu Z 14 (§ 82 Abs. 27 des Entwurfs):

Es wird angeregt, die Formulierung hinsichtlich des In- und Außer-Kraft-Tretens des § 44g „neu“ und des § 44g „alt“ einer Überprüfung zu unterziehen.

Insbesondere die dem ersten Satz nach dem Strichpunkt nachgestellte Anordnung “[...] gleichzeitig tritt § 44g außer Kraft.“ erscheint hier widersprüchlich.

OMRⁱⁿ Mag.^a Eva Tiefenbrunner

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62 (zur Zl. MA 62 - I/1016648/2025)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

##Signaturzeichen##